

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. NOVEMBER 1949

NUMMER 88

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 10. 1949, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. S. 1013.

B. Finanzministerium.

RdErl. 21. 10. 1949, Anrechnung von Nebeneinkünften auf das Ruhegehalt gem. § 127 DBG; hier: Diäten der Landtagsabgeordneten. S. 1013.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 25. 10. 1949, Beordnung von Kraftfahrzeugen auf Grund von Anordnungen der Militärregierung und Zuweisung von Beutefahrzeugen. S. 1014.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 29. 9. 1949, Gewährung verlorener Zuschüsse als Ersatz für fehlendes Eigenkapital zur Errichtung von Volkswohnungen oder Kleinsiedlungen für Vertriebene. S. 1021.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 1024.

1949 S. 1013
aufgeh. d.
1954 S. 21

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1949 —
Abt. I 18—0 Nr. 2219/49

In meinem Erlaß vom 19. September 1949 MBl. NW. S. 921 sind in Abs. 2 „Großbritannien (mit Ausnahmen),“ und „Niederlande,“ zu streichen und in Abs. 3 hinter „Tschechoslowakei“ mit „Großbritannien (erst durch Antrag nach Erfüllung gewisser Formalitäten), Niederlande (als Auswirkung von Kriegsgesetzen, die noch gültig sind)“ einzufügen. In diesen Fällen ist somit auch nach Abs. 7 (In Ausführung) zu verfahren. Im übrigen wird empfohlen, von dem Verlangen einer Bescheinigung des Konsulats (Abs. 6 Satz 2) reichlich Gebrauch zu machen. Ich bitte, mir Aufgebotsverhandlungen, zu denen solche Bescheinigungen ausländischer Konsulate beigebracht sind, nach der Eheschließung unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zur Einsichtnahme vorzulegen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 1013.

B. Finanzministerium

Anrechnung von Nebeneinkünften auf das Ruhegehalt gemäß § 127 DBG; hier: Diäten der Landtagsabgeordneten

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 10. 1949 —
B 3000 — 9392 — IV

Sie bitten um Entscheidung, ob die Diäten eines Landtagsabgeordneten, der Ruhestandsbeamter ist, im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (§ 127 DBG — § 26 der Dritten Sparverordnung) zu berücksichtigen sind.

Diese Frage ist zu verneinen.

I. Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 127 DBG ist jede Beschäftigung im Dienst des Reiches oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.

„Im Dienst des Reiches usw.“ ist nach dem Sprachgebrauch nur der beschäftigt, der einer Aufsicht untersteht oder Dienstvorgesetzte hat, die ihm Anweisungen erteilen können (vgl. auch Fischbach: Deutsches Beamten-gesetz 1937 III zu § 127).

Der Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen. Die Abgeordnetentätigkeit ist daher in Ermangelung eines Abhängigkeitsverhältnisses keine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 127 DBG.

II. Die Einkünfte eines Landtagsabgeordneten unterliegen auch nicht den Ruhensvorschriften des § 26 der Dritten Sparverordnung. Nach dieser Vorschrift ist auch ein nicht unter die sonst geltenden Ruhensvorschriften fallendes Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Ruhensberechnung nach § 127 DBG durch Anrechnung zu berücksichtigen.

Einkünfte, die als Aufwandsentschädigung gezahlt werden und nach den einschlägigen Vorschriften der Einkommensteuer nicht unterliegen, sind jedoch kein Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift.

Die Diäten der Landtagsabgeordneten sind aber gemäß § 3 Ziff. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 — St. u. Zollbl. S. 283 — als aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen einkommensteuerfrei.

III. Die Diäten eines Landtagsabgeordneten, der Ruhestandsbeamter ist, bleiben daher bei den versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften unberücksichtigt. Im Sinne des Erlasses des Herrn Innenministers vom 5. August 1947 — II D 1/5589/47 — betr. Zahlung eines Übergangsgeldes an Beamte beim Ausscheiden aus dem Amt zur Übernahme einer politischen Stellung sind die Diäten eines Landtagsabgeordneten reine Aufwandsentschädigungen.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 21. 10. 1949 — B 3000 — 9392 — IV Schreiben v. 8. 9. 1949 — I A/B Vers. Fl. Z. 201 —

An den Regierungspräsidenten Arnsberg.

— MBl. NW. 1949 S. 1013.

D. Verkehrsministerium

Beordnung von Kraftfahrzeugen auf Grund von Anordnungen der Militärregierung und Zuweisung von Beutefahrzeugen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 25. 10. 1949 — IV/A 5

Im Zusammenhang mit einer neuen Anweisung des Land Legal Department, Land Commissioner's Office in

1949 S. 1014
aufgeh.
1956 S. 2244 Nr. 310

Düsseldorf vom 15. September 1949 — NRW/LEG/18722 — über die Durchführung von Prozessen, bekanntgegeben durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Oktober 1949 (II 1 — 3122a — 13) — JMBL NRW. S. 219 ff., die als Anlage unten abgedruckt ist, hat das Transport Department, Land Commissioner's Office in Düsseldorf, mit Schreiben vom 15. September 1949 — NRW/TD/1603/3/2 — folgende früheren Anweisungen aufgehoben:

NRW/H&HT/1603/3	vom 11. 8. 1948 1)
NRW/H&HT/1603/3	vom 24. 9. 1948 2)
NRW/H&HT/1603/3	vom 22. 10. 1948 3)
NRW/H&HT/1603/3/1	vom 1. 11. 1948 4)
NRW/TD/1613/11	vom 30. 11. 1948 5)

Bezug: RdErl. vom 1. 9. 1948 — MBL NW. 1948 S. 460
 RdErl. vom 20. 10. 1948 — MBL NW. 1948 S. 602
 RdErl. vom 6. 11. 1948 — MBL NW. 1948 S. 625
 RdErl. vom 10. 12. 1948 — MBL NW. 1948 S. 705
 RdErl. vom 15. 1. 1949 — MBL NW. 1949 S. 131

An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate).
 An die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter).

Anlage

Allgemeine Verfügung des Justizministers.

Nr. 70. Zuständigkeit deutscher Gerichte — hier: Beordnung von Fahrzeugen auf Grund von Anordnungen der Militärregierung und Prozesse um Beutefahrzeuge. AV.

d. JM. v. 4. Oktober 1949 (II 1 — 3122a — 13) — JMBL NRW. S. 219⁵⁾

AV. v. 27. August 1948 — JMBL NRW. S. 199
 AV. v. 10. November 1948 — JMBL NRW. S. 240
 AV. v. 17. Dezember 1948 — JMBL NRW. 1949, S. 3

A. Das Land Legal Department, Land Commissioner's Office, in Düsseldorf hat mit Schreiben vom 15. September 1949 — NRW/LEG/18722 —¹⁾ neue Anweisungen über die Durchführung von Prozessen erlassen, die auf Anweisung der Militärregierung beordnete Fahrzeuge und Beutefahrzeuge zum Gegenstand haben. Dem Schreiben des Land Legal Department vom 15. September 1949 sind beigefügt:

1. als „Anlage“: der „Bescheid“ (certificate) des Zonal Office of the Legal Adviser vom 5. September 1949 — L/Z. 1531/7 —²⁾,

2. als „Anhang I“ des vorbezeichneten „Bescheides“: zwei „Heeresanweisungen“ (Army Instructions), auf die Ziffer 1 des „Bescheides“ vom 5. September 1949 verweist, nämlich

- a) die Verwaltungsanweisung Nr. 122 der 21. Heeresgruppe vom 6. Juli 1945 — 21 Agp/5130/Q (AE) 2 — (Auszug)³⁾,
- b) eine Anweisung des 8. britischen Korps aus Juni 1945 — 8 C 5926/Q (AE) — (Auszug)⁴⁾.

B. Infolge der vorgenannten neuen Bestimmungen werden meine Allgemeinen Verfügungen vom 27. Aug. 1948 — JMBL NRW. S. 199 —, vom 10. November 1948 — JMBL NRW. S. 240 — und vom 17. Dezember 1948 — JMBL NRW. 1949 S. 3 — gegenstandslos und hiermit aufgehoben.

C. Die unter A. dieser Allgemeinen Verfügung genannten neuen Bestimmungen gebe ich hiermit den Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beachtung bekannt:

- 1) auszugsweise bekanntgegeben MBL NW. 1948 S. 460
- 2) inhaltlich bekanntgegeben MBL NW. 1948 S. 602
- 3) bekanntgegeben MBL NW. 1948 S. 625
- 4) bekanntgegeben MBL NW. 1949 S. 131
- 5) bekanntgegeben MBL NW. 1948 S. 705

⁶⁾ Der maßgebende englische Text zu CI. II, III, IV dieser AV. ist abgedruckt in JMBL NRW. S. 219 ff.

- 1 Vgl. unten unter C I.
- 2 Vgl. unten unter C II.
- 3 Vgl. unten unter C III.
- 4 Vgl. unten unter C IV.

I. Schreiben des Land Legal Department vom 15. September 1949 (Auszug):

1. Vor den deutschen ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten sind zahlreiche Prozesse anhängig, in denen die Kläger Rückgabe von oder Schadenersatz für Kraftfahrzeuge verlangen, die angeblich auf Grund von Anordnungen der Militärregierung beschlagnahmt, verkauft oder sonstwie anderen Personen übertragen worden sind. Nunmehr hat das Zonal Office of the Legal Adviser am 5. September 1949 einen allgemeinen Bescheid (certificate) bezüglich dieser Art von Prozessen unter dem Aktenzeichen L/Z. 1531/7 erteilt, der in der Anlage beigefügt ist...⁵⁾.

2. Dieser Bescheid bringt noch einmal die einschlägigen Auszüge aus zwei im Jahre 1945 erlassenen Heeresanweisungen zur Kenntnis und stellt fest, daß die dort enthaltenen Bestimmungen gültige Befehle der Militärregierung sind, die zwischen dem Beginn der Besetzung und dem 1. April 1947 zu befolgen (effective) waren.

3. Die deutschen Gerichte werden ermächtigt, ohne weitere Vorlage an die Militärregierung alle unter die Bestimmungen des Bescheids fallenden Fälle zu behandeln, ausgenommen die unter Absatz 4 des Bescheids erwähnten, also ausgenommen insbesondere solche Fälle, die außerhalb des Rahmens der obengenannten Heeresanweisungen gegebene Einzelbefehle der Militärregierung betreffen.

4. Im allgemeinen fallen unter die Bestimmungen des Bescheids Übertragungen von einem deutschen Eigentümer auf einen anderen im Interesse der deutschen Wirtschaft, Verfügungen über Beutefahrzeuge und über solche Fahrzeuge, die zuerst für die Militärregierung beschlagnahmt und später der deutschen Wirtschaft zurückgegeben wurden.

5. Aus Absatz 5 des Bescheids ist zu entnehmen, daß der englische Text maßgebend ist.

6.

7. Die nachstehenden, in der Vergangenheit von hier erlassenen Anweisungen werden aufgehoben:

NRW/LEG/18920	vom 16. 8. 1948 ⁶⁾
NRW/LEG/18920	vom 25. 9. 1948 ⁷⁾
NRW/LEG/18920	vom 30. 10. 1948 ⁸⁾
NRW/LEG/18722	vom 3. 12. 1948 ⁹⁾

Es wird ferner zur Kenntnis gebracht, daß die Verkehrsabteilung des Land Commissioner's Office die folgenden Anweisungen aufgehoben hat:

NRW/H&HT/1603/3	vom 11. 8. 1948 ¹⁰⁾
NRW/H&HT/1603/3	vom 24. 9. 1948 ¹¹⁾
NRW/H&HT/1603/3	vom 22. 10. 1948 ¹²⁾
NRW/H&HT/1603/3/1	vom 1. 11. 1948 ¹³⁾
NRW/TD/1613/11	vom 30. 11. 1948 ¹⁴⁾ ...

8.

II. Bescheid des Zonal Office of the Legal Adviser vom 5. September 1949:

Bescheid gemäß Artikel I, Abs. 2 der Verordnung Nr. 174

Klagen vor deutschen Gerichten auf Wiedererlangung von Kraftfahrzeugen, die angeblich auf Grund einer Anordnung der Militärregierung übertragen worden sind

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Zivilklagen vor deutschen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerich-

⁵⁾ Vgl. unten unter C II.

⁶⁾ Mitgeteilt unter II der AV. vom 27. 8. 1948 — JMBL S. 199 —.

⁷⁾ Inhaltlich mitgeteilt im Nachsatz zur AV. vom 27. 8. 1948 — JMBL S. 199 —.

⁸⁾ Auszugsweise mitgeteilt unter A II der AV. vom 10. 11. 1948 — JMBL S. 240 —.

⁹⁾ Inhaltlich mitgeteilt unter II der AV. vom 17. 12. 1948 — JMBL 1949 S. 3 —.

¹⁰⁾ Mitgeteilt unter I der AV. vom 27. 8. 1948 — JMBL S. 199 —.

¹¹⁾ Inhaltlich mitgeteilt durch RE des Verkehrsministers des Landes NRW. vom 1. 9. 1948 in MBL NW. 1948, S. 602.

¹²⁾ Mitgeteilt unter A I der AV. vom 10. 11. 1948 — JMBL S. 240 —.

¹³⁾ Mitgeteilt durch RE. des Verkehrsministers des Landes NRW. vom 15. 1. 1949 in MBL NW. 1949, S. 131.

¹⁴⁾ Mitgeteilt unter I der AV. vom 13. 12. 1948 — JMBL 1949, S. 3 —.

ten von solchen Personen erhoben worden sind, welche die Wiedererlangung von Kraftfahrzeugen, die angeblich anderen Personen oder Behörden auf Grund einer Anordnung der Militärregierung übertragen worden sind, anstreben oder welche Schadensersatz für den Verlust solcher Fahrzeuge beanspruchen, und

mit Rücksicht darauf, daß die genannten Zivilklagen der Militärregierung gemäß Artikel I, Abs. 1 der Militärregierungsverordnung Nr. 174 vorgelegt worden sind,

wird nunmehr hiermit gemäß Artikel I, Abs. 2 der Verordnung Nr. 174 ein Bescheid an alle deutschen ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte in der britischen Zone erteilt.

1. a) Durch die „Verwaltungsanweisung Nr. 122“ vom 6. Juli 1945 — AGp/5130/Q(AE) —¹⁵ bestimmte die 21. Heeresgruppe u. a. das Verfahren, wonach Fahrzeuge, die im Eigentum oder im Besitz einer Person standen, einer anderen Person im Interesse der deutschen Wirtschaft übertragen werden konnten, und das (ungeachtet irgendwelcher entgegenstehender deutscher Bestimmungen) zur Anwendung kommen sollte. Diese Anweisung galt im gesamten Gebiet der britischen Zone.

b) Im Juni 1945 hatte das Hauptquartier des 8. Korps unter dem Aktenzeichen 8(c)5926/Q(AE) gleichfalls eine Anweisung zu den oben unter a bezeichneten Fragen erlassen. Diese Anweisung¹⁶ galt im Gebiet des jetzigen Landes Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg.

c) Auszüge aus den vom Hauptquartier der 21. Heeresgruppe und vom Hauptquartier des 8. Korps herausgegebenen Anweisungen (nachstehend „Heeresanweisungen“ genannt) sind diesem Bescheid als „Anhang I“ beigefügt^{15, 16}.

2. a) Die Heeresanweisungen waren rechtsgültige Anordnungen der Militärregierung.

b) Die Verwaltungsanweisung Nr. 122 der 21. Heeresgruppe war seit dem 6. Juli 1945, dem Datum ihres Erlasses, in Kraft. Die Anweisung des 8. Korps wurde rückwirkend vom Tage der Besetzung desjenigen Gebietes, auf das sie sich bezog, in Kraft gesetzt.

c) Die Heeresanweisungen gelten als am 1. April 1947 aufgehoben, allerdings nicht mit rückwirkender Kraft.

d) Soweit die Heeresanweisungen einander widersprechen, hat die Verwaltungsanweisung Nr. 122 der 21. Heeresgruppe den Vorrang.

e) Obwohl sich die Anweisung des Hauptquartiers des 8. Korps nur auf das Gebiet des jetzigen Landes Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg bezog, kann sie gleichwohl von den zuständigen deutschen Gerichten im Gesamtgebiet der britischen Zone zur Auslegung der Verwaltungsanweisung Nr. 122 der 21. Heeresgruppe herangezogen werden.

3. a) Mit der oben aus Absatz 1 und 2 ersichtlichen Maßgabe und vorbehaltlich der unten in Absatz 4 dieses Bescheides erwähnten Ausnahmen werden die zuständigen deutschen Gerichte der ersten und der Rechtsmittelinstanzen hiermit ermächtigt, die Gerichtsbarkeit auszuüben und alle tatsächlichen und rechtlichen Streitfragen zu entscheiden. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Prozesse, die von Personen zwecks Wiedererlangung von Fahrzeugen anhängig gemacht oder in denen Schadensersatz für den Verlust von Fahrzeugen beansprucht wird, die angeblich auf Grund von Anordnungen der Militärregierung beschlagnahmt, verkauft oder sonstwie übertragen worden sind, gleichgültig, ob auch noch in Verfolg der Heeresanweisungen oder zumindest nicht im Widerspruch zu dem dort niedergelegten Verfahren ein Befehl der Militärregierung für den Einzelfall ergangen und streitig ist oder nicht.

b) Die zuständigen deutschen Gerichte können, falls dies für die Entscheidung erheblich ist, darüber befinden, ob ein Kraftfahrzeug, welches Gegenstand der Klage ist, zu irgendeiner Zeit Kriegsbeute der Besatzungsmacht war oder nicht.

c) Sollte das zuständige deutsche Gericht im Einzelfall zu dem Schluß kommen, daß die Absicht der Militär-

regierung, das Eigentum zu übertragen, nicht verwirklicht wurde, weil eine wesentliche Formvorschrift nicht erfüllt war, so soll das Gericht gleichwohl prüfen und darüber befinden, ob eine Beschlagnahme des Fahrzeugs zu Gebrauch ordnungsgemäß erfolgt ist oder nicht.

4. Die zuständigen deutschen Gerichte dürfen ohne vorherige Vorlage bei der Militärregierung in den in Absatz 3a aufgeführten Fällen keine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn

a) ein Fahrzeug, welches Gegenstand der Klage ist, der deutschen Wirtschaft, d. h. einer deutschen Behörde oder Privatperson innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes, nicht zurückgegeben worden ist,

b) die Genehmigung der Militärregierung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Grund eines Gesetzes (oder einer darauf beruhenden Anweisung) erforderlich ist, und zwar aus anderen als den in Artikel I der Militärregierungsverordnung Nr. 174 genannten Gründen,

c) das Bestehen, der Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder die Rechtswirkung eines Befehls der Militärregierung streitig ist, der dem in den Heeresanweisungen niedergelegten Verfahren zu widersprechen scheint. Hierunter fällt jeder Befehl einer Dienststelle der Militärregierung oder eines ihrer Offiziere, der das Eigentum an einem Kraftwagen einer Person unmittelbar und ohne Einschaltung einer zuständigen deutschen Behörde (Oberpräsident, Regierungspräsident, Bürgermeister oder deutsche Verkehrsbehörden) übertragen sollte,

d) behauptet wird, daß das Eigentum an einem Kraftfahrzeug auf Grund eines Befehls der Militärregierung einem ihrer Angestellten übertragen worden ist,

e) das Bestehen, der Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder die Rechtswirkung eines Befehls der Militärregierung streitig ist, der sich zwar nicht auf die Beschlagnahme, den Verkauf oder die Übertragung von Kraftfahrzeugen bezieht, gleichwohl aber für den Fall erheblich ist.

5. Der englische Wortlaut dieses Bescheides und der Heeresanweisungen gilt als der amtliche Text.

III. Verwaltungsanweisung Nr. 122 der 21. Heeresgruppe vom 6. Juli 1945 (Auszug):

Verwaltungsanweisung Nr. 122 der 21. Heeresgruppe.

Übertragung des Eigentums an Kraftfahrzeugen und an Ersatzteilen in Deutschland.

1. Gegenstand. Diese Anweisung regelt das Verfahren für die Fälle, in denen das Eigentum an privaten Kraftfahrzeugen übertragen wird, gleichgültig, ob beide Beteiligte Privatpersonen sind oder ob die Besatzungsmacht mitbeteiligt ist. Sie bezieht sich auf die Übertragung von Kraftfahrzeugen im ganzen und auf die Übertragung von Ersatzteilen.

2. Wehrmachtfahrzeuge. Alle Fahrzeuge, die von Wehrmachteinheiten gebraucht oder beansprucht waren, sind Eigentum der Besatzungsmacht. Übertragungen zwischen Privatpersonen und der Wehrmacht werden wie Übertragungen von der oder an die Besatzungsmacht nach Absatz 6 und 7 unten behandelt.

3. Übertragungen zwischen Privatpersonen im gleichen Kreis. Die Militärregierung beauftragt den Oberbürgermeister, die Übertragung herbeizuführen und den Wert durch einen deutschen sachverständigen Beamten festsetzen zu lassen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß dem ursprünglichen Eigentümer eine angemessene Entschädigung gezahlt und der festgesetzte Betrag vom neuen Eigentümer beigetrieben wird.

4. Übertragungen zwischen Privatpersonen in verschiedenen Kreisen, jedoch im selben Regierungsbezirk/Land. Die Militärregierung beauftragt den Oberbürgermeister, der den Wagen abgibt, die Übertragung an den „übernehmenden“ Oberbürgermeister zu bewirken und den Wert durch einen deutschen sachverständigen Beamten festsetzen zu lassen. Der „übernehmende“ Oberbürgermeister hat dafür zu sorgen, daß dem ursprünglichen Eigentümer eine

¹⁵ Vgl. unten unter C III.

¹⁶ Vgl. unten unter C IV.

angemessene Entschädigung gezahlt und der festgesetzte Betrag von dem neuen Eigentümer beigetrieben wird.

5. Übertragungen zwischen Privatpersonen in verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz und zwischen verschiedenen Provinzen. Auch hier ist nach Absatz 3 zu verfahren, jedoch wird die Übertragung zwischen Regierungsbezirken durch den Regierungspräsidenten, die Übertragung zwischen Provinzen durch den Oberpräsidenten herbeigeführt.

6.

7. Übertragungen von der Besatzungsmacht an Privatpersonen. Die Militärregierung wird die Übertragung an den Oberpräsidenten (oder Bürgermeister) herbeiführen. Der „übernehmende“ Oberpräsident (oder Bürgermeister) hat für die Abschätzung durch einen deutschen sachverständigen Beamten zu sorgen und gegenüber der Militärregierung den Empfang des Fahrzeugs schriftlich zu bescheinigen. Darauf hat der Oberpräsident (oder Bürgermeister) die Fahrzeuge gegen Zahlung an Eigentümer des zivilen Sektors zu übertragen.

8. Festsetzung des Wertes.

a) Bestehen feste oder vorgeschriebene Preise für neue Fahrzeuge oder Ersatzteile, so werden diese bei der Übertragung zugrunde gelegt, und eine Festsetzung des Wertes erübrigt sich.

b) Soweit eine Wertfestsetzung im Rahmen der Absätze 3, 4, 5 und 7 oben stattfindet, ist die Militärregierung für die allgemeine Überwachung zuständig.

IV. Anweisung des britischen 8. Korps aus Juni 1945 (Auszug):

Kontrolle von deutschen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen.

Stellung der Offiziere, die das deutsche zivile Kraftfahrzeuginstandsetzungswesen überwachen.

1.

2.

Eigentum an deutschen Kraftfahrzeugen.

3.

4. Klasse II — frühere Wehrmachtfahrzeuge (einschließlich derjenigen, die früher im Besitz der Organisation Todt und Traco Speer standen, und derjenigen, die sich noch im Besitz der Wehrmacht befinden).

Diese Fahrzeuge sind Eigentum der Regierung Seiner Majestät, und die Verfügung über sie wird von der Abteilung G¹⁷ überwacht.

5. Im Bereich des 8. Korps werden alle diese Fahrzeuge endgültig im provinziellen Wagenpark für erbeutete Fahrzeuge, der von der Feldzeugmeisterei geleitet wird, zusammengefaßt oder durch ihn durchgeleitet.

6. Klasse III — Fahrzeuge der Reichspost, Reichsbahn, Polizei, Feuerwehr.

Diese Fahrzeuge sind Eigentum derjenigen zivilen öffentlichen Behörden, die sie benutzen.

Die Verfügung über sie wird von der Militärregierung überwacht.

Überzählige Fahrzeuge werden im Kreiswagenpark der Militärregierung abgestellt. Sie sind nicht durch den provinziellen Wagenpark für erbeutete Fahrzeuge zu leiten.

7. Klasse IV — Andere als die oben angeführten Zivilfahrzeuge.

a) Fahrzeuge im Besitz von Personen, die vor dem 1. Mai Eigentümer waren (Einzelpersonen oder Gesellschaften), verbleiben in deren Besitz und Eigentum. Die

¹⁷ G = German = Deutsch, eine Abteilung des Hauptquartiers der 21. Heeresgruppe.

Verfügung über diese Fahrzeuge wird von der Militärregierung überwacht, und zwar über die Zivilverwaltung desjenigen Gebietes, in dem sich diese Fahrzeuge befinden.

b) Befinden sich die Fahrzeuge in Kreiswagenparks, so werden sie durch die Zivilverwaltung beschlagnahmt und werden Eigentum der örtlichen Zivilbehörden.

Dem Eigentümer wird durch die Zivilverwaltung eine Entschädigung in Höhe des genehmigten Schätzwertes gutgeschrieben. Derartige Fahrzeuge stellen einen Teil der Gebietsreserve dar. Die Verfügung über diese Reserve wird von der Militärregierung überwacht.

c) Sind diese Fahrzeuge „erbeutet“, verschleppten Personen abgenommen, verlassen oder herrenlos aufgefunden worden oder wurden sie durch die britischen Streitkräfte eingebracht, so sind sie Eigentum der Regierung Seiner Majestät.

Wert.

8. In allen Fällen wird über den Preis eine Regelung zwischen Käufer und Verkäufer erfolgen, und zwar auf der Grundlage des vom Schätzungsbeamten der Zivilverwaltung festgesetzten Wertes. Falls die Entscheidung der Militärregierung nachgesucht wird, ist diese endgültig.

Wechsel im Eigentum an Fahrzeugen.

9.

10.

11. Fahrzeuge der Klasse II, die durch Dienststellen der Militärregierung an Zivilbehörden ausgeliefert wurden, z. B. an den Oberbürgermeister von Kiel, sind zu einem vereinbarten Schätzwert dem Empfänger in Rechnung zu stellen.

12. Fahrzeuge der Klasse III, die für die Bedürfnisse der Militärregierung entbehrlich sind, werden zugunsten des britischen Heeres durch die Feldzeugmeisterei beschlagnahmt und dem provinziellen Wagenpark für erbeutete Fahrzeuge zur Verfügung gestellt, und zwar entweder in ihrem gegenwärtigen Zustand oder nach Umbau in Lastwagen.

13. Fahrzeuge der Klasse IV a können entweder von den britischen Streitkräften oder von der Zivilverwaltung in Anspruch genommen werden. Die Übertragung von einem privaten Eigentümer an einen anderen ist untersagt, es sei denn, daß sie von der Zivilverwaltung auf Grund einer Anordnung der Militärregierung erfolgt.

14. Fahrzeuge, die in den Kreiswagenpark beordert wurden und daraufhin von der Zivilverwaltung an Personen, die nicht die ursprünglichen Eigentümer waren, zum Gebrauch herausgegeben wurden, werden durch die Zivilverwaltung bei dem ursprünglichen Eigentümer gegen Zahlung des Schätzwertes beschlagnahmt und durch die Zivilverwaltung zu diesem Preis auf den jetzigen Benutzer übertragen. Daraufhin wird der Benutzer Eigentümer des Fahrzeugs.

15. Fahrzeuge der Klasse IV b, welche durch die Zivilverwaltung an private Eigentümer ausgeliefert worden sind, sind ebenfalls nach Absatz 14 zu behandeln.

16.

17. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1945 in Kraft. Soweit die vorhandenen Unterlagen es zulassen, wird der notwendige geldliche Ausgleich auf Anordnung der Zivilverwaltung vorgenommen, um rückwirkend den Zeitraum vom 30. Juni bis zum Tage des Beginns der Kraftfahrzeug-Überwachung durch die Militärregierung zu erfassen.

Kraftfahrzeugeinsatz.

18. Ausschließlich auf Fahrzeuge, die im Eigentum der örtlichen deutschen Zivilbehörde oder im Eigentum von Privatpersonen stehen, anwendbar.

19. Diese Fahrzeuge werden von ihren Eigentümern unter Kontrolle der Militärregierung durch die NSV.-Organisation eingesetzt, rechnungsmäßig jedoch werden sie nach normaler kaufmännischer Übung betrieben.

20. a) Die Eigentümer haben alle für den Betrieb erforderlichen Ausgaben zu tragen, einschließlich Löhne, Reparaturkosten, Brennstoff, Ersatzteile usw.; es ist ihnen jedoch verboten, mit anderen als den dazu ermächtigten Werkstätten und Händlern Abschlüsse zu tätigen.

b) Die Eigentümer haben für den Gebrauch ihrer Fahrzeuge die von der Militärregierung bewilligten Sätze zu berechnen.

c) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1945 in Kraft. Soweit die vorhandenen Unterlagen es zulassen, wird der notwendige geldliche Ausgleich auf Anordnung der Zivilverwaltung vorgenommen, um rückwirkend den Zeitraum vom 30. Juni bis zum Tage des Beginns der Kraftfahrzeugüberwachung durch die Militärregierung zu erfassen.

Kraftwagenparks.

22. Provinziale Wagenparks für erbeutete Fahrzeuge.

Diese werden von der Feldzeugmeisterei auf einem früher der Wehrmacht gehörigen oder auf beschlagnahmtem Gelände betrieben.

In ihnen befinden sich Fahrzeugbestände (Klassen ... IV c). Diese sind Eigentum der Regierung Seiner Majestät. ...

23. Kreiswagenparks.

Diese werden von der Militärregierung überwacht und von der Zivilverwaltung durch deutsche Zivilpersonen, die ihre Angestellten sind, betrieben. Sie befinden sich auf einem Gelände, welches der Zivilverwaltung gehört, von ihr gemietet oder beschlagnahmt ist. Es befinden sich darin Bestände von Fahrzeugen der Klassen III, IVa, IVb. Diese Fahrzeuge bilden einen Teil der Bezirksreserve der Militärregierung und stehen im Eigentum der örtlichen Verwaltung. Verfügungen über sie werden von der Militärregierung überwacht.

— MBl. NW. 1949. S. 1014.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

1949 S. 1021
erg. d.
1954 S. 1801

Gewährung verlorener Zuschüsse als Ersatz für fehlendes Eigenkapital zur Errichtung von Volkswohnungen oder Kleinsiedlungen für Vertriebene

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1949 — III B 2 — 354.4 (52/61) Tgb.-Nr. 4966/49

Um die heimatvertriebene Bevölkerung, die im Lande Nordrhein-Westfalen eine vorläufige Unterkunft gefunden hat, nunmehr durch Herrichtung von Familiendauerwohnungen im Lande sesshaft zu machen, sind bereits mehrfach Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt worden.

Um die angesichts des außerordentlichen Bedarfs immer noch bestehende große Wohnungsnot lindern zu helfen, sind nunmehr aus dem Haushalte des Herrn Sozialministers weitere Landesmittel bereitgestellt worden. Der mit diesen Mitteln geförderte Wohnraum soll vorzugsweise solchen Personen zugute kommen, die bisher in Orten zu leben gezwungen waren, in denen sie eine geeignete und zumutbare Wohnung nicht finden konnten. Die Schaffung von Wohnungen soll diesem Personenkreis die Aufnahme von Arbeit an Orten ermöglichen, in denen entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sind.

Ich ermächtige Sie hierdurch, an die Siedler — soweit sie Vertriebene der Kategorie „A“ sind —, bzw. sofern Wohnungen für solche Vertriebene erstellt werden, an die Träger dieser Baumaßnahmen verlorene Zuschüsse aus den vorgenannten Mitteln zu gewähren. Soweit aus der Schleswig-Holstein-Aktion I noch unerledigte Anträge vorliegen, bitte ich, diese vor allen übrigen Anträgen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verwendung der Mittel ist wie folgt zu verfahren:

1. Sofern die Träger von Vorhaben zur Errichtung von Volkswohnungen (im Sinne des Erlasses vom 9. Mai 1949 — III B 2 — [50] Tgb.-Nr.: 3919/49 MBl. NW. S. 573) sich zur Aufnahme von Vertriebenen in die aus Landesmitteln geförderten neu errichteten Wohnungen verpflichten, kann die Bewilligungsbehörde als verlorenen Zuschuß zur Ergänzung der vom Träger zu erbringenden Eigenleistung bis zu den aus der nachstehenden Tabelle sich ergebenden Höchstsätzen verlorene Zuschüsse je Wohnraum gewähren.

Ortsklasse	S	A	B	C	D
DM	500	480	460	440	420

Sind in der Bauplanung halbe Räume unter 10 qm vorgesehen, so ermäßigen sich diese Sätze um die Hälfte.

2. Diese Förderung des Bauvorhabens darf nur erfolgen, wenn sich die Träger der Baumaßnahme verpflichten, in dem zu erstellenden Wohnraum ausschließlich Vertriebene der Kategorie „A“, und zwar mindestens für die Dauer von fünf Jahren, unterzubringen.
3. Die örtliche Verteilung der Mittel sowie die Auswahl der Wohnungsbewerber aus dem Kreise der Vertriebenen hat unter Beteiligung des zuständigen Bezirksflüchtlingsamtes zu erfolgen.
4. Vertriebenen, die im Rahmen eines vom Lande geförderten Kleinsiedlungsvorhabens vom Träger als Siedlungsbewerber angenommen worden sind, kann von der Bewilligungsbehörde als teilweiser Ersatz für fehlendes Eigenkapital (unechtes Eigenkapital) ein verlorener Zuschuß nach der unter 1. aufgeführten Tabelle gewährt werden.
5. Die Gewährung solcher Zuschüsse für Kleinsiedlungen kommt im übrigen nur in Frage, wenn auch sonst die Voraussetzungen für die Förderung einer Kleinsiedlung aus Landesmitteln auf Grund der Kleinsiedlungsbestimmungen und der Zusatzregelung vom 23. März 1949 (MBl. NW. S. 313 ff.) vorliegen, oder wenn die Vorhaben mittelbar durch Anerkennung nach Nr. 43 ff. KSB gefördert werden.
6. Im Falle des Einbaus einer Einliegerwohnung kann ein Zuschuß nach Ziff. 1 und 4 des Erl. auch dann gewährt werden, wenn in die Einliegerwohnung ebenfalls ein Vertriebener dem Träger eingewiesen wird. Hinsichtlich der Einweisung gilt das unter 2. Gesagte entsprechend.
7. Gleichzeitig ermächtige ich Sie, über die Gewährung dieser Zuschüsse im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksflüchtlingsamt als Bewilligungsbehörde selbstverantwortlich zu entscheiden. Der im Bezug genannte Erlaß vom 5. Januar 1949 findet hierbei entsprechende Anwendung.
8.
9.
10. Die mit dem im Bezug genannten Erlaß vom 5. Januar 1949 und dem Erlaß des Sozialministers vom 21. Januar 1949 — Abt. I C 4 — 4000 Da./Sr. geforderten Verwendungsnachweise sind zweifach zu fertigen; je eine Ausfertigung ist dem Herrn Sozialminister und mir vorzulegen. Ein Formblatt laut Muster ist beigelegt.

Bezug: Gemeinschaftlicher RdErl. d. Sozialministers Abt. I C. d. Wiederaufbauministers — Abt. III B, d. Finanzministers v. 5. 1. 1949 (MBl. NW. S. 21 ff.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Nachrichtlich an:

- a) den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- b) den Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- c) den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbez., Essen,
- d) die Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf,
- e) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster,
- f) den Verband Rhein. Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf,
- g) den Verband Westf. Wohnungsunternehmen e. V., Münster,

- h) Rhein. Heimstätte GmbH., Düsseldorf,
- i) Westf. Heimstätte GmbH., Dortmund.

— MBl. NW. 1949 S. 1021.

Notiz

Der Verlag für Standesamtswesen GmbH. in Frankfurt (M), Hebelstr. 17, hat in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden der Standesbeamten eine Musterregistratur für Standesämter, bestehend aus 4 Stehordnern, die beliebig erweitert werden können, herausgebracht, die den Standesämtern empfohlen werden kann. Preis 18 DM.

— MBl. NW. 1949 S. 1024.